

Die Deputation setzt hierbei ferner voraus, daß bei der Wahl einer anderen Unterstützungsmodalität auf eine klare Uebersicht der Größe und Dauer der aus Staatskassen zu bringenden Opfer vorzugsweise Rücksicht genommen werden müsse, um so wenig als möglich Störung und Ungewißheit in die Voranschlagung des Staatshaushalts zu bringen.

Lassen sich, wie mit der hohen Staatsregierung die Deputation es hofft, mit Betheiligung von einem Drittel und zuzüglich der Zwischenzinsen bis $\frac{1}{2}$ tel des Anlagekapitals Seiten des Staates die für nothwendig erachteten sächsischen Bahnen ins Leben rufen, so wird die Summe der aus Staatsmitteln erforderlichen Opfer nicht außer Verhältniß zu den Kräften und dem Credite des Landes sein. — Betrüge nach der Annahme weiter oben die Summe der erforderlichen Anlagekapitalien 20—22 Millionen Thaler, so würden davon auf den Staat circa 7—9 Millionen fallen, auf eine Reihe von 10 Jahren repartirt.

Die Summe der noch disponiblen Kassenüberschüsse aus der Finanzperiode 1843 und der vorhergesehenen auf die Finanzperiode 1844 beträgt circa 2 Millionen Thaler. Bei dem System der sächsischen Staatsregierung, einen mäßigen Voranschlag der Einnahmen und einen reichlichen der Ausgaben aufzustellen, dürften innerhalb der nächsten 10 Jahre mindestens 2 Millionen abermals aus den Kassenüberschüssen verfügbar werden; hierzu, nach dem weiter unten motivirten Vorschlage der Deputation, eine weitere Creirung von 1 Million Kassenbilletts — betrüge in Summe circa 5 Millionen Thaler. — Hiernach würden, falls die künftigen Stände sich für Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zu Eisenbahnen erklären, durch Anlehen nur noch 2, höchstens 4 Millionen Thaler aufzubringen sein, was bei dem begründeten Credit des sächsischen Staats ohne alle Schwierigkeit und zu sehr mäßigen Zinsen successive zu bewirken sein wird, selbst wenn unter Berücksichtigung der etwas weiter gestellten Ermächtigung eine noch etwas größere Summe erforderlich würde. Da hiernach nur der Zinsen- und Tilgungsbedarf für die zinsbar aufzunehmenden Kapitale und eventuell eine zu leistende Zahlung auf die bedingt und auf einige Zeit auszusprechende Zinsgarantie auf das Ausgabe-Budget einwirken kann, dagegen wohl zu hoffen ist, es werde letzterer Fall sich nicht verwirklichen, vielmehr dem Staate eine Rente für seinen Antheil an dem Anlagekapitale der Eisenbahnen erwachsen, so kann die Deputation eine Besorgniß, als könnten die in Sachsen projectirten Unternehmungen den Staatshaushalt irgend erschüttern, durchaus nicht hegen.

In nicht sehr ferner Zukunft wird sicher das Land die Früchte productiv angelegter Kapitalien sammeln können, und selbst gänzlich abgesehen von allem indirecten Nutzen für die Staatskassen durch vermehrten Verkehr, das Eisenbahnwesen nicht auf dem Ausgabe-, sondern dem Einnahme-Budget eine Proposition bilden, besonders je nachdem die Finanzlage des Landes es gestatten wird, mit verhältnißmäßig kleinen Anleihen seinen Antheil an den für nothwendig erkannnten Bauten zu bestreiten. —

C.

In welcher Zeitfolge?

Die mit auswärtigen Regierungen theils schon abgeschlossenen, theils in nahe Aussicht gestellten Verträge und die dabei festgesetzten Fristen für die Ausführung der Bahnen nach dem Auslande geben die Zeitfolge für die Baue zunächst und von selbst an die Hand.

1) Die sächsisch-bayerische Bahn ist in der Ausführung

begriffen und muß bis zum 1. Juli 1847 vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

2) Die sächsisch-österreichische Bahn muß vertragmäßig im Frühjahr 1845, spätestens im Frühjahr 1846 in Angriff genommen und längstens am 1. August 1850 dem Betriebe übergeben sein.

3) Für die Bahn nach Schlessien werden die Ausführungsfristen unbezweifelt in der mit der königlich preussischen Regierung zu treffenden und in Verhandlung begriffenen Uebereinkunft festgestellt werden.

In dieser Reihenfolge werden demnach die betreffenden Unternehmungen mit Unterstützung des Staates ins Leben zu rufen sein. — Es bleiben dann noch übrig

4) die Bahn von Leipzig nach Dürrenberg unter der in dem vorstehenden Bericht ausgesprochenen Voraussetzung;

5) die Flügelbahn von Löbau nach Zittau für den Betrieb durch Pferdekraft;

6) die Bahn von Riesa nach Chemnitz (nach dem Gutachten eines Mitglieds von Chemnitz nach Zwickau, im Erwarten der Fortsetzung nach Dresden).

Der Zeitpunkt für Ausführung der dürrenberger Bahn ist ganz wesentlich bedingt von dem des Zustandekommens der großen thüringer Bahn und es wird aus den weiter oben entwickelten Gründen dieser wichtige kleine Tract sofort und unabhängig von anderen Bauten in Angriff genommen werden müssen, sobald der Anschluß an eine thüringer Bahn gesichert ist.

Die Pferdebahn von Löbau über Herrnhut nach Zittau wird sich dem Baue der Hauptbahn anschließen und derselben Compagnie überlassen werden müssen, mit welcher der Staat über den Bau der Hauptbahn in ein Vertragsverhältniß tritt. Es kann der Deputation nicht zweckmäßig erscheinen, diese kleine Flügelbahn, wenn auch der Zeitpunkt ihrer Ausführung weiterer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten bleiben muß, von dem der Hauptbahn zu trennen, denn der Betrieb auf Haupt- und Flügelbahn werden so ineinander greifen müssen, und sind in dem Grade von einander abhängig, daß sie nothwendig in einer Hand bleiben müssen. Wollte aber der Staat nicht gleich von vorn herein die Ausführung der Flügelbahn in dem Vertrag begreifen, den er mit einer Compagnie rücksichtlich der Hauptbahn abschließen wird, so hätte diese es dann in der Hand, willkürliche und onerose Bedingungen deshalb zu stellen. Auch wird der baldige Nachbau der Flügelbahn aus dem Grunde zu wünschen sein, weil sie den Nutzen der Hauptbahn sicher wesentlich erhöhen wird.

Die Deputation ist hiernach der Ansicht, daß der Gesellschaft für Erbauung der schlesischen Bahn der Bau einer Pferdebahn von Löbau nach Zittau, zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Regierung es verlangen werde, zur Bedingung zu machen sei.

Es bleibe nun die Riesa-Chemnitzer Bahn übrig. — Die Deputation mag nicht verkennen, daß es für die Landesbestheile, deren Interessen sich wesentlich an diese Bahn knüpfen und die ihre baldigste Ausführung dringend wünschen müssen, nachtheilig und schmerzlich sei, sich damit noch für einige Zeit zur Geduld gewiesen zu sehen, und doch gestattet die nothwendige Rücksichtnahme auf die Kräfte des Landes, nach Ansicht der Deputation, die sofortige, oder auch nur in dem Bereiche der laufenden Finanzperiode liegende Ausführung nicht.